

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 27 (1937)

Heft: 4-5

Artikel: Heimsuchung

Autor: Wackernagel, H.G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Korrespondenzblatt der Schweiz.
Gesellschaft für Volkskunde

Bulletin mensuel de la Société
suisse des traditions populaires

27. Jahrgang — Heft 4/5—1937 — Numéro 4/5 — 27^e Année

H. G. Wackernagel, Heimsuchung. — 40. Jahresversammlung der Schweizer Gesellschaft für Volkskunde am 1. und 2. Mai in Basel. — J. Meier, Worte des Gedenkens an Eduard Hoffmann-Krähler. — Kleine Mitteilungen. — Fragen und Antworten: 1. Wone, Wune. 2. Eselmatt. 3. Lied. — Persönliche Nachrichten. — Bücheranzeigen: Baselbieter Heimatblätter. E. Zeugin, Die Flurnamen von Pratteln. Heimatkunde des Wiggertales. J. Arnet, St. Maria zu Roth. — An unsere Mitglieder.

Heimsuchung.

Von H. G. Wackernagel, Basel.

Ganz allgemein wird heutzutage die Bedeutung des Staates und des Rechts für die Abwicklung des mittelalterlichen Lebens überschätzt. In Wirklichkeit verhält es sich eher so, daß die Menschen weit aus den größten Teil ihres schon damals recht komplizierten Daseins nach Gesetzen in Ordnung gehalten haben, die außerhalb dessen liegen, was man unter Staat und Recht zu verstehen pflegt. Das gilt für die Stadtbewohner oder Bürger und in noch höherem Maße für die Bauern und Hirten. So wenig derart instinktmäßige und traditionsgebundene Lebensformen für moderne Menschen vorstellbar sind, so sehr sollten sie in gewissen Zeitepochen, wie z. B. im Mittelalter, als geschichtliche Realitäten in Rechnung gestellt werden.

Wesentliches zu dem Problem, um das es hier geht, hat der russische Forscher P. Kropotkin in seinem Buche über gegenseitige Hilfe in der Tier- und Menschenwelt gesagt. Neben Absurditäten enthält das Buch Kropotkins doch tiefe historische Wahrheiten über die den Menschen innenwohnende Fähigkeit, unter Umständen gerade so gut in sehr loser wie in enger Verbindung mit Staat und Recht leben zu können.

Wie im täglichen Leben des Mittelalters durch gegenseitige Hilfe und ähnliche Maßnahmen eine gewaltige konstruktive Arbeit schriftlos und meist namenlos geleistet wird, soll von uns nicht weiter berührt werden. Wenden wir uns vielmehr Einrichtungen zu, die an Stelle der staatlichen und rechtlichen Institutionen mit der gewaltfamen Sühnung der von Menschen ersittenen Unbill zu tun haben!

An erster Stelle wäre da die allbekannte Blutrache zu nennen, deren Einfluß auf die Gestaltung des mittelalterlichen Geschehens — z. B. gerade in der Schweiz — gewöhnlich unterschätzt wird.

Aber nicht allein die Rache für vergossenes Blut liegt in privater Hand, sondern — das wird meist kaum beachtet — fast ebenso die Vergeltung für kleinere Vergehen. Wie bei der Blutrache entscheidet den ganzen Verlauf von solchen privaten Vergeltungsmaßnahmen in erster Linie nicht eine höhere Gerechtigkeit, sondern das Recht des Stärkeren und die öffentliche Meinung.

Es liegt im Wesen des Staates tief begründet, daß er schon in seinen ersten Ansäßen grundsätzlich der Blutrache und sonstiger privater strafender Rechtshilfe feindlich gegenüber stehen mußte. Davon zeugen schon vom frühen Mittelalter an eindringlich ganze Reihen von Bestimmungen in den germanischen Gesetzesammlungen; z. B. die mannigfachen Verbote, die sich gegen den Vergeltungsbrauch der Heimsuche oder der Heimsuchung richten, d. h. des Eindringens in Haus und Hof mit bewaffneter Hand in böser Absicht¹⁾.

Die Wirkung solcher Verbote, die von einem meist schwachen Staate ausgingen, muß im allgemeinen als gering angeschlagen werden. So konnte es kommen, daß sich auf schweizerischem Gebiete schier für das ganze Mittelalter die privaten Strafunternehmungen der Heimsuche vielfach nachweisen lassen. Kein Wunder, wenn das heimsuchen gelegentlich zu den vier ungerichten²⁾ gehören kann, mit deren Vorhandensein als im Grunde ungesetzlicher und unstaatlicher Rechtsinstitution der Gesetzgeber rechnet und gar nicht an besonders harte Repressalien denkt.

¹⁾ Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2 (1928), S. 841 ff. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 2 (1899), S. 199 f. 512. Schweiz. Idiotikon 7 (1913), 227 f. — ²⁾ Ursprüngliche Bedeutung des Wortes ungericht wohl das unrechtmäßige, unstaatlich-private Gerichtsverfahren. Dazu paßt dann trefflich die Bedeutung ungericht = narrengericht. Vgl. mit Vorsicht Schweiz. Idiotikon 6 (1909), 346. — vier ungericht = nachtschach (nächtlicher Raub, Einbruch), haimsuochen, notzucht und fridprech wunden a. 1459. J. Göldi, Der Hof Bernang. St. Gallische Gemeinde-Archive (1897), S. 70 f.; vgl. a. a. O.: a. 1416, S. 25 und a. 1487, S. 120. In diese Zusammenhänge gehört wohl die Notiz über die besonders wilde Jungmannschaft von Bernang bei J. v. Arg, Geschichten des Kantons St. Gallen 3 (1813), S. 28: „... die Gefängnisse, welche die Bernanger 1529 zur Bezahlung ihrer Jugend angelegt hatten . . .“

Allerdings auch in der Eidgenossenschaft begann gegen Ende des 15. Jhdts. der immer mehr erstarkende Staat bewußt gegen diese Formen der volksmäßigen Rechtspflege vorzugehen. Dabei unterließ es der strafende Staat gewöhnlich nicht, den ganzen Vor-gang der von ihm verbotenen Heimsuche — was historisch gesehen ein Glück bedeutet — aktenmäßig festzuhalten.

Im Folgenden soll das bunte Bild eines archaisch anmutenden, heimsuche-artigen Überfalls, von dessen Einzelheiten man sich sonst nicht ohne weiteres eine Vorstellung machen könnte, an Hand von Akten des Basler Staatsarchivs vorgeführt werden.

Vom 19. bis 25. August des Jahres 1513 zog eine eidgenössische Heerschar von über 20,000 Mann auf ihrem Marsche nach Dijon durch Basel. Das immerhin große kriegerische Ereignis vermochte jedoch keineswegs Schatten auf eine Kirchweihe zu werfen, die zu gleicher Zeit — um den Sonntag den 21. August herum — im nahen städtleinartigen Münchenstein mit gewaltigem Schmausen und Bechen begangen wurde. Schwärme von bewaffneten Ge-sellen von nah und fern trieben sich am Feste herum.

Das Auftreten von Bewaffneten an einer an und für sich friedlichen Veranstaltung mag auffällig erscheinen. Indes ist der Besuch von Kirchweihen mit Wehr und Waffen besonders in oberdeutschen und eidgenössischen Landen tief eingewurzelte Sitte. Damit geht Hand in Hand, daß die fast regelmäßig sich einstellenden Händeleien meist blutig verliefen, ja daß von den Kirchweihen sogar eigentliche Kriegszüge und ähnliche Unternehmungen ausgingen¹⁾. Kein Wunder, daß der im 15. Jahrhundert immer stärker werdende Staat den kriegerisch-anarchischen Charakter solcher Volksfeste zu unterbinden suchte. So hatte z. B. Basel 1492, 1498 und 1500 untersagt mit rotten, mit kleinen oder großen hufen, mit pfiffen, trummenslähnen und werenen etc. uf kein filchwieche ziehen noch loufen²⁾.

¹⁾ Ähnliches muß schon in Karolingischer Zeit im 8. und 9. Jahrhundert vorgekommen sein. *Capitularia regum Francorum* (M. G. H. leg. sect. 2, 1), S. 175 a. 813 *ut inquiratur . . . de faidosis hominibus, qui solent incongruas commotiones facere tam in dominicis diebus quamque et aliis solemnitatibus sicuti et in feriaticis diebus.* — ²⁾ Man erinnere sich in unserem Zusammenhang, daß im Sommer 1513 während den Unruhen in den luzernischen, solothurnischen und bernischen Gebieten am 26. Juni ein Volksaufstand auf der Kilbi zu Köniz ausbrach. Im Anschluß daran erfolgte ein plünderndes „Durchlaufen“ von Häusern in Bern, das mit der hier noch zu betrachtenden Heimsuchung anlässlich der Münchensteiner Kirchweihe wohl viel Ähnlichkeit aufweisen dürfte. E. Dürr, Eidgenöss. Großmachtpolitik im Zeitalter der Mailänder-Kriege. Schweizer Kriegsgesch., Teil 1, 8 (1933), S. 627 ff. 706.

Völlig unbekümmert um derarte Verbote hatten sich wie gesagt auch an der Münchensteiner Kirchweihe von 1513 wiederum bewaffnete Rotten eingefunden. Es kam dann richtig zur obligaten blutigen Stecherei und vor allem zu einer höchst merkwürdigen Gewalttat, die hier etwas näher geschildert werden soll.

Nicht weit von Münchenstein häuste zu Reinach Hans der Brotbeck, als schlechter Schuldner, sowie seiner Prozessierlust und seines bösen Mundwerks wegen wenig beliebt; zu seinem Schaden gerade in Kreisen, die recht unangenehm werden konnten, bei den Reisläufern. Da sagte etwa drunter in der Lombardei während des Novarafeldzuges im Juli 1513 ein Kriegsknecht aus Reinach zu einem Kameraden aus Liestal, der Brotbeck tribe allerlei reden oder worten, sover er si nit abstünde, so törste im das hus durchgeloufen werden.

Die Drohung sollte schon etwa anderthalb Monate später — am 21. August 1513 — in Erfüllung gehen, eben auf der Münchensteiner Kirchweihe. Hier waren ein gewisser Hans Harder von Münchenstein und seine bewaffneten Gesellen keineswegs gesonnen, den Kreis ihres Wesens oder besser Unwesens auf den Festort zu beschränken. Vielmehr zogen sie gemäß den im Novarazuge gefallenen Drohworten nach Reinach und setzten sich mit Gewalt in den Besitz des Hauses, das der verhaftete Hans Brotbeck bewohnte. Und dann sahen Zeugen, wie die Knaben dem Brotbeck wild hus hielten mit zerren und brassen und zerwüsten; wie die Knaben im hus umbher luffen. Und het der Rädelshörer ein hün geschossen und Fridli Ganz sust under die hüner geslagen. Und also ir jeder der besser wollen sin mit wüsten. Und hetten also ein kessel voll hüner uffgeslagen und ein hof (d. h. festliches Gelage) gemacht mit sieden, mit braten, mit juchzen und mit schrien. Dazwischen trugen sogar 2 von den Knaben vil hüner, enten und gens an einer stangen hinweg¹⁾). Das alles hetten

¹⁾ Das Stehlen von Hühnern usw. war jedenfalls in diesen Kreisen stehender Brauch. Man denke an den reichen Federfeschmuck auf den Hüten der Reisläufer! Vgl. u. a. Th. Murner, Narrenbeschwörung (Straßburg 1512). Abschnitt 78 v. 31—35. 43 (Murners Deutsche Schriften 2 [1926]). so ist er ein frummer Lands knecht, // wann er mit den hüner fecht, // der er vil erwürget hat, // und sunst keinerlich sachen tat. // schow, Jäcklin, es findet frumme knaben, // wann si so vil gestolen haben // ... so findet si dann die fryen knecht. // Die Kenntnis dieser Stelle verdanke ich einer freundlichen Mitteilung von Dr. P. Scherrer (Basel).

si triben bis an montag (22. Aug. 1513). Am zinstag (!), do haben si den wiger usgelassen und dadurch das emd verwüstet. Und si Hans Harder in wiger geluffen ze fischen. Überhaupt hätten die knecht von anfang bis zu usgang kein rüw gehept und hätten des Brotbecken vih oder anders mit tróuworten und sust mit gwalt genommen, das gessen, trunken, vertriben und verkouft und so ubel damit gehandelt, daz ein jeder bidermann sich sollichs gewalz sich erbarmen mocht. Am mittwochen (!) do si uffgerümpf hetten und dem Brotbecken alles das sin zergengt (d. h. verwüstet) und vertriben hatten, sient dieselben knecht miteinander gen Leimen (elsäss. Dorf w. von Reinach) gangen und geredt, sie welten den psaffen zu Leimen auch strofen.

Zu seinem Glücke befand sich bei dieser völlig illegalen Aktion — man sprach damals ganz naiv auch von vergantten u. ä. — Hans der Brotbeck, der Hauptleidtragende, nicht in seinem Hause. Denn wurd den knaben — äußert sich ein Zeuge — der Brotbeck, si flügen in selbs zu tot.

Bezeichnenderweise wagte niemand gegen die Raubhorde einzuschreiten, dann die knecht hetten geredt, welher sich des anneme, den wollen si glicherweise darum strofen. Und als jemand bloß fragte, warum si das täten, was der Brotbeck tan oder wie er es verschult het, daruff hetten si geschrien, wie die Juden über unsern hergot, einer sagt, er wer ein boswicht, der ander sagt, er wer ein verreter....

Als sehr wesentlich fällt auf, daß die Behörden gegen das terroristische Gebaren nicht tatkräftig einschritten. Einzig einem Hans Wick von Münchenstein, der sich mit seiner Hellebarde an der Albi wichtig machte, wurde vom baslerischen Vogte zu Münchenstein — Georg Schöckind — verboten, mit der Rotte Hans Harders hinweg zu ziehen, dem Brotbeck zu Reinach sin hus zu überfallen. Der darob schlecht gelaunte alte häneresser, wie er scherzweise angesprochen wurde, fing darauf mit guten zellen zu Münchenstein Händel an und bekam dafür zum gerechten Lohne einen schmerzhaften Stich in den Schenkel. Zu guter Letzt mußte der von Pech verfolgte Hans Wick — er war übrigens auch sonst ein notorisch liederlicher und händelsüchtiger Geselle — zu Basel sogar noch den Gang ins Gefängnis antreten, dorumb, das er villicht ein anfang gewesen, allerlei unsug zu Rinach anzefohen. Die

Haf^t dauerte indes nicht allzu lange. Schon am 26. August ward der Delinquent entlassen, nachdem er am 21. August seinen Unfug begangen hatte. Den Haupträdelsführer, den Hans Harder, ereilte sein Schicksal überhaupt erst einige Monate später; übrigens aus Gründen, die weiter unten noch rasch angedeutet werden sollen. Er wurde gegen Ende November für kurze Zeit eingesperrt. Bei seiner Entlassung mußte er bei der Urfehde schwören, sich mit dem Brothecken zu Reinach rechtlich zu vertragen oder während eines Jahres die Stadt Basel zu meiden.

Gewiß ereignete sich gegen Ende August 1513 zu Reinach kein Vorkommnis, das im geschichtlichen Leben einen bedeutsamen Platz beanspruchen könnte. Man sei sich aber bewußt, daß damals ein aus ältester Zeit überkommener Brauch, eine Heimsuchung im eigentlichen Sinne des Wortes und typischerweise im Zusammenhang mit einer Kirchweihe, geübt wurde.

Glücklicherweise sind noch einige nicht unwichtige Einzelheiten über die Akteure des unstaatlichen Strafaktes überliefert. Schon oben (S. 40) hatten wir bemerkt, daß die Heimsuchung von Reinach zum voraus im Kreise von Reisläufern im fernen Ober-Italien erörtert worden war. Es darf daher ohne allzu große Kühnheit geschlossen werden, daß die heimsuchenden Knaben von der Münchensteiner Kirchweihe mit diesen eidgenössischen, fast berufsmäßigen Kriegsknechten zum Teil jedenfalls identisch gewesen sind. Die Vermutung wird durch die Tatsache erhärtet, daß immerhin 2 von den 3 Knaben, die bei der Reinacher Affäre namentlich aufgeführt werden, auch in Reisrödern, d. h. in Mannschaftslisten, vorkommen.

So erscheint der von Mißgeschick verfolgte Heimsucher Hans Wick im Kontingent von Münchenstein des Kalt-Winterfeldzuges 1511. Später sollte sich das gleiche Rauhbein am Marignanozuge 1515 beteiligen. Der Bursche witterte jedoch im voraus die Gefährlichkeit des Unternehmens, da er gesehen so vil redlicher knecht usmuster, hab er urlaub genomen und sei gern heimen zogen.

Vor allem aber marschiert der Führer der Heimsucherrotte Hans Harder — bürgerlich seines Zeichens ein Fries, d. h. Grabenmacher — als Soldat der Münchensteiner Truppe im Dijoner Feldzuge mit. Bei der zeitlichen Abwicklung der Ereignisse ist das nur möglich, wenn Hans Harder direkt von der Münchensteiner Kilbi und der Reinacher Heimsuchung zu dem ins Burgundische ziehenden Heere gelaufen ist. Das erklärt, warum er für seine Untat erst viel später (s. o.) büßen mußte.

Von grundsätzlicher Bedeutung wäre es, wenn noch andere bekannte Teilnehmer am Dijonner Feldzuge sich als heimsuchend-räuberische Knaben feststellen ließen, wie etwa der 16jährige Hans Brogli im Münchensteiner Mannschaftsverzeichnis¹⁾. Doch das ist beim Stande der Überlieferung — es klaffen empfindliche Lücken und die Konturen sind nicht scharf gezogen — nicht möglich. Höchstens wäre darauf hinzuweisen, daß ein Lärmacher — kein Heimsucher! — der Münchensteiner Kirchweihe, ein Conrat Wick, ein Bruder des schon oft genannten Hans Wick, in der Heeresabteilung Basels als trummenslauer nach Dijon mitzieht. Dabei erinnere man sich, daß von den Spielleuten u. ä. zu Mitgliedern von Jugend- und Kriegerverbänden von jeher zahlreiche Fäden ließen.

Zusammenfassend darf also gesagt werden, daß die recht archaische Heimsuchung zu Reinach vom August 1513 von einer Kirchweihe aus und von vornehmlich jungen Leuten — Knaben, Knechten, Gesellen — ausgeführt wurde, die jedenfalls z. T. gleichzeitig auch Reisläufer waren und dann sogar stracks von der Heimsuche und Kirchweihe aus als Soldaten weg in den Krieg ließen.

Es wäre falsch, wenn man den ganzen Vorgang als ausnahmsweises Ereignis werten würde. Schon oben (S. 39) war ja gesagt worden, daß Kirchweihen sehr oft Ausgangspunkte von kleineren und größeren Gewalttätigkeiten bilden konnten.

Schließlich wäre wieder einmal zu betonen, daß die Knaben — also vorzugsweise Ledige, aber auch Outlaws — in irgendwie bündisch organisierten Gruppen viel mehr, als man heute annimmt, die Handelnden bei den für die eidgenössische Geschichte so folgereichen unstaatlichen Aktionen waren.

Wenigstens ein Beispiel — wiederum aus der Bassler Gegend — möge das zum Schlüsse noch verdeutlichen! In der offiziellen Geschichtsschreibung (R. Wackernagel — R. Gauß) wird erzählt, daß Ende April 1525 das Frauenkloster (!) Disberg von Bauern und Liestalern geplündert worden sei. Bei genauerer Betrachtung liegt aber eine Art Heimsuchung vor, an der eine Gruppe von Knaben wesentlich beteiligt war. Wir lassen die aktenmäßige Quelle zu Worte kommen: unser (d. h. von Liestal, dem Ausgangspunkte der aufständischen Bewegung) knaben etliche sint usf den 30. April 1525 über hin zogen gen Disperg

¹⁾ Vgl. etwa die jungen 16jährigen Knaben aus Freiburg i. Br., die im August 1495 bewaffnet auf die Kirchweihe von Ebringen zogen und dort in eine blutige Rauferei verwickelt wurden. In den von U. Zasius verfaßten Freiburg. Ratsprotokollen (Freiburger Adress-Kalender 1828. S. 29 ff.).

in das closter, hant da gessen, trunken und ich weiß nit wie hus gehalten, da über nacht gelegen. Und wie sie hut (1. Mai) heimbziehen (nach Liestal), fint sie .. in den pfrundfeller gebrochen und hant den tumhern ein groß fuder win angestochen und seint vill der burger (!) zu inen (den Knaben) gefallen und trunken, auch ziehent mit der trummen in der stat umb und seint guter ding. — Die Analogie mit der Reinacher Heimsuchung springt in die Augen; nicht durch die Art, sondern nur durch die geschichtliche Bedeutung unterscheiden sich beide Raubfahrten der Knaben, die große während des Bauernkrieges ins Kloster Olsberg¹⁾ und die kleine in ein Bauernhaus zu Reinach.

* * *

Quellen. Im Staatsarchiv Basel: Vor allem Gerichtsarchiv D 21. fol. 190. 190^v. 199^v. 200. D 22. fol. 24^v. 25. 26. 39; ferner Ratsbücher O 2 p. 99. 106. 210. — Politisches M 1, 347. M 2, 2. M 4, 3, 10. — Staatsarchiv Liestal L 69. 495. usw. usw.

40. Jahresversammlung der Schweizer. Gesellschaft für Volkskunde am 1. und 2. Mai in Basel.

Die 40. Jahresversammlung war ein Gedenktag an den verehrten Gründer und Leiter unserer Gesellschaft. Seinen Bemühungen und seiner Stiftung verdanken wir auch das Volkskundliche Institut, das wir am 1. Mai einweihen konnten. Erfreulicherweise waren die Mitglieder zu diesem Anlaß in besonders großer Zahl erschienen. Vor ihnen und den Gästen gedachte der Obmann, Prof. K. Meuli, der Verdienste Hoffmann-Krayers und betonte, daß wir uns der Pflichten bewußt sind, die mit der Gründung des Instituts verbunden sind. Regierungsrat Dr. F. Häuser versprach, daß die Regierung das Interesse und Wohlwollen, das sie bisher der Gesellschaft gezeigt, auch weiterhin bewahren wolle. Der Sohn des verstorbenen Gründers, E. Hoffmann-Feer, gab der Gesellschaft das wertvolle Geschenk seines Vaters in Obhut, und Prof. F. Meier

¹⁾ Bemerkenswert etwa noch die „reformatorische“ und typische Heimsuchungsaktion an Ostern 1529 zu nächtlicher Weile im Frauenkloster Magdenau (St. Gallen) wo stießend si uns tür und tor uff und kamen wol 60 man und vil huben unter wüsten Zotereien und wilden Drohungen; ein jungfröw ..., die ist... erschrocken, daß si das böß wehe ist ankommen von schrecken wegen, hat si das Leben müssen darumb geben.“ (Archiv Kloster Magdenau TT Nr. 1; vgl. auch A. Hardegger, D. Cistercienserinnen zu Maggenau. Njbl. Hist. Ver. St. Gallen 1893. S. 12 f.)